

Allgemeine Nutzungs- und Mietbedingungen der Software NEVARIS Build, BIM, SuccessX

Stand: 01.08.2022



1. Allgemeines

- 1.1 Die nachfolgenden Allgemeinen Nutzungs- und Mietbedingungen finden Anwendung auf alle gegenwärtigen und zukünftigen mit NEVARIS Bausoftware GmbH abgeschlossenen Verträge über Waren und Dienstleistungen gleich welcher Art. Als Warenlieferung im Sinne der nachfolgenden Nutzungs- und Mietbedingungen gilt die zeitlich begrenzte Überlassung von Softwareprogrammen.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Nutzungs- und Mietbedingungen des Kunden werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, NEVARIS Bausoftware GmbH stimmt ihrer Geltung ausdrücklich zu.

2. Verpflichtungen der NEVARIS Bausoftware GmbH

- 2.1 Soweit sich NEVARIS Bausoftware GmbH bei Verträgen über Warenlieferungen nicht ausdrücklich zu sonstigen Leistungen verpflichtet hat, beschränken sich die vertraglichen Verpflichtungen der NEVARIS Bausoftware GmbH auf die Warenlieferung. Insbesondere zu Aufstellungs-, Installations-, Beratungs- oder anderen Dienstleistungen, die der Inbetriebnahme der gelieferten Waren dienen, ist NEVARIS Bausoftware GmbH im Zweifel nicht verpflichtet.
- 2.2 Bei der Lieferung von Software obliegt es dem Kunden, den Einsatzort der Software und die Auswahl der geeigneten Hardware zu bestimmen. Auch die Installation der Software und die individuelle Anpassung oder Parametrisierung von Standard-Software obliegt dem Kunden, sofern sich NEVARIS Bausoftware GmbH nicht ausdrücklich zu Installations-, Anpassungs- oder Parametrisierungsleistungen verpflichtet hat. Dasselbe gilt für eine Umstellung der Software auf ein anderes Betriebssystem, ein anderes Hardware-System oder eine andere Programmiersprache, zu der NEVARIS Bausoftware GmbH im Zweifel nicht verpflichtet ist.
- 2.3 NEVARIS Bausoftware GmbH ist bei der Lieferung von Software im Zweifel nicht verpflichtet, den Kunden bei der Wahl des Einsatzortes der Software und bei der Auswahl geeigneter Hardware zu beraten. Auch zu einer Beratung des Kunden und zu einer Einweisung oder Schulung des Kunden bei der Anwendung gelieferter Software ist NEVARIS Bausoftware GmbH im Zweifel nicht verpflichtet.
- 2.4 Bei der Lieferung von Software sind die Leistungspflichten der NEVARIS Bausoftware GmbH im Zweifel auf die Überlassung des Programms auf einem oder mehreren zur Übertragung auf den Rechner geeigneten Datenträgern, auf die Lieferung der zum Programm gehörigen Anwenderdokumentation sowie auf die Einräumung eines nicht ausschließlichen Nutzungsrechts gemäß Nummer 6 dieser Allgemeinen Nutzungs- und Mietbedingungen beschränkt.
Vertragsgegenstand ist die Software gemäß der im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden Programmdokumentation. Einer Überlassung des Programms auf geeigneten Datenträgern steht eine Übermittlung des Programms per Datenfernübertragung gleich.
- 2.5 NEVARIS Bausoftware GmbH ist zur laufende Programmverbesserung verpflichtet. NEVARIS Bausoftware GmbH stellt dem Kunden Programmänderungen oder Verbesserungen (neue Programmversionen) zur Verfügung, sobald diese zur allgemeinen Auslieferung bestimmt sind.
NEVARIS Bausoftware GmbH wird neue, verbesserte Versionen der Software entwickeln und verpflichtet sich, die neuen Versionen dem Kunden zu überlassen. Bei den neuen Versionen kann es sich um Upgrades (inhaltliche Erweiterungen der Software), Updates (Qualitätsverbesserungen und Weiterentwicklungen der Software) oder Service-Releases (Qualitätsverbesserungen von einzelnen Programmteilen der Software) handeln. NEVARIS Bausoftware GmbH wird dem Kunden die neuen Versionen – nach freiem Ermessen - per Datenfernübertragung oder auf einem geeigneten Datenträger zukommen lassen oder zum Download auf den Internetseiten der NEVARIS Bausoftware GmbH bereithalten. Es steht im Ermessen der NEVARIS Bausoftware GmbH, in welchen zeitlichen Abständen neue Versionen entwickelt werden. Ebenso steht es im Ermessen der NEVARIS

Bausoftware GmbH, ob Funktionalitäten und Module der Software beibehalten, geändert, modifiziert, reduziert oder erweitert werden. NEVARIS Bausoftware GmbH weist darauf hin, dass vor der Installation neuer Versionen zur Vermeidung eines Datenverlusts eine Datensicherung zu erfolgen hat, insbesondere für die mit der Software erstellten Daten (z.B.: Projektdaten).

- 2.6 NEVARIS Bausoftware GmbH verpflichtet sich zur telefonischen Unterstützung an der Hotline und berät den Kunden bei Einzelfragen zur Anwendung der Software telefonisch über die Hotline sowie per E-Mail und per Telefax. Die zeitliche Erreichbarkeit der telefonischen Hotline wird unter der Internetseite der NEVARIS Bausoftware GmbH bekanntgegeben.
Die Beratungsleistungen, die NEVARIS Bausoftware GmbH im Rahmen dieses erbringt, beschränken sich auf die Beantwortung von Einzelfragen. Allgemeine Erläuterungen zur Funktionsweise der Software (Kurzschulung) gehören nicht zu den geschuldeten Leistungen und werden gesondert in Rechnung gestellt. NEVARIS Bausoftware GmbH ist darüber hinaus weder zur Administration der Computeranlage des Kunden (Fernwartung) noch zur Unterstützung des Kunden bei der Umwandlung von Alt-Datenversionen in Neu-Datenversionen noch zur Unterstützung des Kunden bei der Umwandlung von Daten von Fremd- in „NEVARIS Bausoftware GmbH“-Formate noch zur Beantwortung nicht-softwaretechnischer Inhaltsfragen verpflichtet. Die Beratungsleistungen der NEVARIS Bausoftware GmbH beschränken sich darüber hinaus grundsätzlich auf die jeweils aktuellste Version der Software. Nach Entwicklung und Bereitstellung einer neuen Version gemäß vorstehender Nummer 2.5 werden Beratungsleistungen für die ältere Version noch für eine Übergangszeit von sechs Monaten erbracht.
- 2.7 Die Datenwartung umfasst die Neuanpassung der Standardkalkulation für den Fall, dass das der Standardkalkulation zugrunde gelegte Leistungsbuch neu erstellt bzw. in einer geänderten Ausgabe erschienen ist. In der Datenwartung ist keine Pflege der Lohn- Material- und Gerätekosten enthalten. NEVARIS Bausoftware GmbH wird dem Kunden die neuen Versionen – nach freiem Ermessen - per Datenfernübertragung oder zum Download auf den Internetseiten der NEVARIS Bausoftware GmbH bereithalten.

3. Termine und Fristen

Soweit im Vertrag für die Leistungen der NEVARIS Bausoftware GmbH Fristen oder Termine genannt sind, gelten die Fristen und Termine im Zweifel nur dann als verbindlich, wenn NEVARIS Bausoftware GmbH die Verbindlichkeit der Fristen bzw. Termine ausdrücklich zugesichert hat.

4. Mitwirkungspflichten des Kunden

- 4.1 Der Kunde wird NEVARIS Bausoftware GmbH in jeder Hinsicht bei der Erfüllung der vertraglichen Leistungspflichten unterstützen.
- 4.2 Der Kunde wird NEVARIS Bausoftware GmbH schriftlich einen Verantwortlichen benennen, der alle für die Zwecke der Durchführung des Vertrages erforderlichen Entscheidungsbefugnisse und Vollmachten besitzt.
- 4.3 Bei Fehlermeldungen wird der Kunde NEVARIS Bausoftware GmbH nach besten Kräften bei der Suche nach der Fehlerursache unterstützen und erforderlichenfalls seine Mitarbeiter zur Zusammenarbeit mit den zuständigen Mitarbeitern der NEVARIS Bausoftware GmbH anhalten. Der Kunde wird die aufgetretenen Symptome sowie die System- und Hardwareumgebung detailliert beobachten und der NEVARIS Bausoftware GmbH – ggf. unter Verwendung von Formularen der NEVARIS Bausoftware GmbH – den Fehler unter Angabe zweckdienlicher Informationen (z.B. Anzahl der betroffenen Nutzer, Schilderung der System- und Hardwareumgebung, simultan geladene Dritt-Software) melden.
- 4.4 Der Kunde wird der NEVARIS Bausoftware GmbH auf Anforderung zum Zwecke der Fehlerbeseitigung Datenträger mit dem vom Kunden genutzten Betriebssystem und sonstiger Software, mit der die NEVARIS Bausoftware GmbH-Software verbunden ist, zur Verfügung stellen. Zu diesem Zweck wird der Kunde der NEVARIS Bausoftware GmbH die zur Fehleranalyse

- und -beseitigung notwendigen urheberrechtlichen Nutzungsrechte einräumen. Der Kunde stellt NEVARIS Bausoftware GmbH schon jetzt von jeglicher Haftung gegenüber Dritten frei für den Fall, dass keine derartigen Nutzungsrechte bestehen.
- 4.5 Bei den vorstehend genannten Mitwirkungspflichten handelt es sich um wesentliche Vertragspflichten. Verletzt der Kunde seine Mitwirkungspflichten, ist NEVARIS Bausoftware GmbH zur Leistungserbringung nicht verpflichtet.
- 5. Preise und Zahlungsbedingungen**
- 5.1 Für die Lieferung von Waren innerhalb Österreichs gelten die Preise der NEVARIS Bausoftware GmbH für die Lieferung frei Haus des Empfängers. Soweit nichts anderes vereinbart ist, verstehen sich alle Preise für Waren und Dienstleistungen der NEVARIS Bausoftware GmbH zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Rechnungen sind innerhalb von 14 Tagen ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 5.2 Die Höhe der für die Vermietung der gelieferten Software geschuldeten Vergütung ergibt sich aus der Auftragsbestätigung. Soweit in dieser nichts Abweichendes geregelt ist, wird die Vergütung halbjährlich zum 1. Jänner (Januar) bzw. 1. Juli im Voraus berechnet. Die anteilige Nutzungsgebühr des laufenden Halbjahres wird bei der Auslieferung verrechnet.
- 5.3 NEVARIS Bausoftware GmbH ist – erstmals für den siebenten Vertragsmonat – zur Erhöhung der monatlichen Vergütung berechtigt, sofern NEVARIS Bausoftware GmbH zugleich allgemein die Preise für ihre Softwarenutzung erhöht.
- 5.4 Der Kunde ist nur dann berechtigt, mit eigenen Gegenforderungen gegen offene Forderungen der NEVARIS Bausoftware GmbH aufzurechnen, wenn NEVARIS Bausoftware GmbH die jeweiligen Gegenforderungen des Kunden nicht bestreitet oder das Bestehen der Gegenforderungen rechtskräftig festgestellt ist.
- 5.5 Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.
- 6. Lizenzbedingungen der NEVARIS Bausoftware GmbH**
- 6.1 Soweit es sich bei den in der Auftragsbestätigung genannten Computerprogrammen (Software) um Software handelt, die NEVARIS Bausoftware GmbH selbst hergestellt hat, gelten ausschließlich die nachfolgenden Lizenzbedingungen der NEVARIS Bausoftware GmbH. NEVARIS Bausoftware GmbH behält sich weiterhin das Recht vor, bei nicht fristgerechter Bezahlung des Mietpreises, das Nutzungsrecht an der Software zu entziehen.
- 6.2 NEVARIS Bausoftware GmbH räumt dem Kunden das einfache, nicht ausschließliche und zeitlich auf die Laufzeit des jeweiligen Softwaremietvertrages beschränkte Recht ein, die in der Auftragsbestätigung bezeichnete Software im Objektcode nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu nutzen. Eine über die nachfolgenden Bestimmungen hinausgehende Rechtseinräumung ist mit der Überlassung der Software nicht verbunden. NEVARIS Bausoftware GmbH behält sich insbesondere alle Verbreitungs-, Ausstellungs-, Vorführungs-, Aufführungs- und Veröffentlichungsrechte an der Software vor.
- 6.3 Soweit nichts abweichendes schriftlich vereinbart ist, ist der Kunde zu einer Nutzung der Software nur auf einer Hardware, das heißt an einem Bildschirmarbeitsplatz an einem Ort berechtigt (Einzelplatzanwendung). Ein zeitgleiches Einspeichern, Vorrätighalten oder Benutzen auf mehr als nur einer Hardware ist unzulässig. Eine Nutzung der Software innerhalb eines Netzwerkes oder eines sonstigen Mehrstations-Rechnersystems ist nur zulässig, wenn damit nicht die Möglichkeit zeitgleicher Mehrfachnutzung der Software geschaffen wird.
- 6.4 Der Kunde darf die Software nur vervielfältigen, soweit die Vervielfältigung für die Benutzung der Software notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen die Installation der Software vom Original-Datenträger auf den Massenspeicher der eingesetzten Hardware, soweit dies vom Kopierschutz nicht verhindert wird, sowie das Laden der Software in den Arbeitsspeicher. Soweit dies zur Sicherung der künftigen vertragsgemäßen Benutzung der Software notwendig ist, darf der Kunde darüber hinaus eine Sicherungskopie der Software herstellen. Im Übrigen ist der Kunde zu Vervielfältigungen nicht berechtigt. Dies gilt auch für die Vervielfältigung von Teilen der Software und für die – vollständige oder teilweise - Vervielfältigung des Benutzerhandbuchs.
- 6.5 Die Rückübersetzung des Programmcodes in andere Codeformen (Dekompilieren) sowie sonstige Arten der Rückerschließung der verschiedenen Herstellungsstufen der Software (Reverse-Engineering) sind nur im Rahmen des § 40e Urheberrechtsgesetzes zulässig.
- 6.6 Dem Kunden ist es nicht gestattet, die Software und das Benutzerhandbuch zu Erwerbszwecken zu vermieten. Im Übrigen ist der Kunde zur Weitergabe der Software und des Benutzerhandbuchs nur berechtigt, wenn der Dritte sich mit der Weitergeltung der Lizenzbedingungen dieser Nummer 6 schriftlich einverstanden erklärt und der Kunde sämtliche Programmkopien dem Dritten übergibt oder löscht. Mit der Weitergabe erlischt das Recht des Kunden zur Programmnutzung. Der Kunde ist verpflichtet, der NEVARIS Bausoftware GmbH den Namen und die vollständige Anschrift des Dritten mitzuteilen. Der Kunde darf die Software einschließlich der Anwenderdokumentation ohne Zustimmung von NEVARIS Bausoftware GmbH an Dritte nicht zeitlich begrenzt überlassen, insbesondere nicht vermieten oder verleihen.
- 6.7 Der Kunde ist nicht berechtigt, Urhebervermerke, Seriennummern sowie sonstige der Identifikation dienende Merkmale der Software zu entfernen oder zu verändern.
- 7. Lizenzbedingungen von Drittherstellern**
- Soweit es sich bei den in der Auftragsbestätigung genannten Software um Software handelt, die NEVARIS Bausoftware GmbH nicht selbst hergestellt hat, gelten gleichfalls die Lizenzbedingungen gemäß vorstehender Nummer 6 und ergänzend die Lizenzbedingungen des jeweiligen Herstellers, deren Kenntnis vom Kunden ausdrücklich bestätigt wird, sofern in der Auftragsbestätigung nichts abweichendes vereinbart ist.
- 8. Urheberrechtliche Nutzungsrechte**
- Soweit dem Kunden bei der Lieferung von Software nach Maßgabe der vorstehenden Nummern 5, 6 und 7 urheberrechtliche Nutzungsrechte gegen ein regelmäßiges Entgelt eingeräumt werden, wird die Rechtseinräumung erst wirksam, wenn der Kunde die geschuldete Vergütung vollständig entrichtet hat. Steht der Kunde in einer ständigen Geschäftsbeziehung zu NEVARIS Bausoftware GmbH, tritt an die Stelle der vollständigen Entrichtung der geschuldeten Vergütung die Begleichung aller fälligen Forderungen der NEVARIS Bausoftware GmbH aus der Geschäftsbeziehung. Bis zur vollständigen Entrichtung der geschuldeten Vergütung bzw. – bei einer ständigen Geschäftsbeziehung – bis zur Begleichung aller fälligen Forderungen der NEVARIS Bausoftware GmbH aus der Geschäftsbeziehung, ist der Kunde nicht berechtigt, Nutzungsrechte an der gelieferten Software an Dritte weiter zu übertragen.
- 9. Gewährleistung**
- 9.1 Die Gewährleistungsfrist für Warenlieferungen der NEVARIS Bausoftware GmbH beträgt 6 Monate. Dies gilt nicht für Mängel, die NEVARIS Bausoftware GmbH arglistig verschwiegen hat.
- 9.2 Der Kunde hat die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen und Mängel unverzüglich zu rügen. Für erkennbare Mängel leistet NEVARIS Bausoftware GmbH nur Gewähr, wenn sie NEVARIS Bausoftware GmbH innerhalb einer Frist von 14 Tagen angezeigt werden.
- 9.3 Erweist sich die von NEVARIS Bausoftware GmbH gelieferte Ware als mangelhaft, ist NEVARIS Bausoftware GmbH zunächst die Gelegenheit einzuräumen, den Mangel – je nach der Art der Ware, des Mangels und der sonstigen Umstände auch mehrmals – im Wege der Nacherfüllung durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beheben. Das Wahlrecht zwischen Nachbesserung und Ersatzlieferung steht NEVARIS Bausoftware GmbH zu.
- 9.4 Wenn NEVARIS Bausoftware GmbH die Nacherfüllung ablehnt oder die Nacherfüllung fehlschlägt oder dem Kunden die

Allgemeine Nutzungs- und Mietbedingungen der Software NEVARIS Build, BIM, SuccessX

Stand: 01.08.2022



- Nacherfüllung unzumutbar ist, kann der Kunde nach seiner Wahl die Herabsetzung des Mietpreises verlangen (Minderung) oder vom Mietvertrag zurücktreten, wobei das Rücktrittsrecht nicht besteht, wenn der Mangel unerheblich ist. Schadensersatzansprüche des Kunden bleiben nach Maßgabe der nachfolgenden Nummer 10 unberührt.
- 9.5 NEVARIS Bausoftware GmbH weist darauf hin, dass Softwareprogramme nicht fehlerfrei erstellt werden können.
- 9.6 Zur Gewährleistung ist NEVARIS Bausoftware GmbH bei der Lieferung von Software nur verpflichtet, wenn die Software nicht der vertraglich vereinbarten Beschaffenheit entspricht oder Fehler aufweist, die die Eignung der Software für die nach dem Vertrag vorausgesetzte Verwendung beeinträchtigt, oder wenn die Software nicht die bei gleichartiger Software übliche Beschaffenheit aufweist, die der Käufer nach Art der Software erwarten kann (§ 923 ABGB).
- 9.7 Bei der gleichzeitigen Lieferung mehrerer Waren durch NEVARIS Bausoftware GmbH – insbesondere bei der Lieferung von Hard- und Software – beschränken sich die Gewährleistungsansprüche des Kunden im Zweifel auf die mangelhaften Waren. Weisen lediglich einzelne der gelieferten Waren Mängel auf, ist der Kunde zu einem Gesamt-Rücktritt nur berechtigt, wenn dies ausdrücklich vertraglich vereinbart ist oder wenn der Käufer an den mangelfreien Waren ohne die mangelhaften Waren objektiv kein Interesse haben kann.
- 9.8 NEVARIS Bausoftware GmbH gibt keine Garantieerklärung gemäß § 880a ABGB ab.

10. Schadensersatz

- 10.1. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet NEVARIS Bausoftware GmbH nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten (Kardinalpflichten) auf den nach der Art der Warenleistung vorhersehbaren, vertragstypischen, unmittelbaren Durchschnittsschaden, begrenzt auf höchstens 5 % der Nettojahresmiete; weiters bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Im Übrigen ist die vorvertragliche, vertragliche und außervertragliche Haftung der NEVARIS Bausoftware GmbH auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, wobei die Haftungsbegrenzung auch im Falle des Verschuldens eines Erfüllungsgehilfen der NEVARIS Bausoftware GmbH gilt. Die Haftungsbegrenzung gilt nicht für die Haftung der NEVARIS Bausoftware GmbH nach dem Produkthaftungsgesetz.
- 10.2. Die Frist für die Verjährung von Schadensersatzansprüchen des Kunden wegen Mängeln der gelieferten Waren beträgt 12 Monate. Dies gilt nicht für Mängel, die NEVARIS Bausoftware GmbH arglistig verschwiegen hat.

11. Vertragsdauer

- 11.1 Der Software-Nutzungs-Vertrag beginnt am ersten Tag des Kalendermonats, der auf den Abschluss des Software-Nutzungsvertrages folgt, oder am 15. des Monats, in dem der Software-Nutzungs-Vertrag abgeschlossen wird.
- 11.2 Die Mindestvertragszeit beginnt mit dem nächsten 1. Jänner (Januar) oder 1. Juli, der auf den Abschluss des Software-Nutzungsvertrages folgt und beträgt ein Jahr.
- 11.3 Der Vertrag verlängert sich automatisch um ein weiteres Jahr, wenn er nicht mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Mindestvertragszeit ordentlich gekündigt wird.
- 11.4 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden. NEVARIS Bausoftware GmbH ist zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann berechtigt, wenn der Kunde seine Mitwirkungspflichten gemäß Nummer 4 dieser Nutzungs- und Mietbedingungen nachhaltig verletzt und der NEVARIS Bausoftware GmbH deshalb ein Festhalten an dem Vertrag unzumutbar ist. Dasselbe gilt für den Fall, dass der Kunde mit der Zahlung der gemäß Nummer 5 dieser Nutzungs- und Mietbedingungen geschuldeten Vergütung trotz zweifacher Mahnung teilweise oder vollständig in Verzug ist.
- 11.5 Jede Kündigung bedarf der Schriftform (§ 883 ABGB).

12. Sonstiges

- 12.1 Ist der Kunde Unternehmer, so ist Salzburg Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen NEVARIS Bausoftware GmbH und dem Kunden. Salzburg ist auch Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus Verträgen zwischen NEVARIS Bausoftware GmbH und dem Kunden, sofern der Kunde Unternehmer ist.
- 12.2 Auf Verträge zwischen NEVARIS Bausoftware GmbH und deren Kunden ist ausschließlich österreichisches Recht unter Abschluss des UN-Kaufrechts anwendbar.
- 12.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Nutzungs- und Mietbedingungen unwirksam sein oder die Wirksamkeit durch einen später eintretenden Umstand verlieren, bleibt die Wirksamkeit der Nutzungs- und Mietbedingungen im Übrigen unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen treten Regelungen, die dem am nächsten kommen, was die Vertragsparteien gewollt hätten, sofern sie den betreffenden Punkt bedacht hätten. Entsprechendes gilt für Lücken der Nutzungs- und Mietbedingungen.